

lungen von 1261 und 1295 stehen zu Recht am Anfang. Sie bilden den Grundstock der Geltung Magdeburger Rechts in der schlesischen Metropole. Es folgen die Rechtssprüche anhand der Leit-Hs. des sogenannten Unsystematischen Schöffengerichts. Sie datieren seit 1321. In diesem Bestand klärt der Hg., meist durch Vergleich mit datierbaren Parallelaufzeichnungen und Verbreitungsvorgängen, vierzehn Entstehungsschichten. Die Datierung war also gerade für das 14. Jh. nur aufgrund einer breiten Kenntnis der schlesischen Rechts-Hss. zu leisten. Seine diesbezüglichen Überlegungen legt der Hg. in einer fundierten Einleitung dar. Hinweise auf Parallelüberlieferungen sind durchweg möglich. Sie finden sich bei den einzelnen Sprüchen. Zudem stellt eine Konkordanztafel das Verhältnis der Ausgabe zu vier der benutzten Spruchsammlungen klar. Gelegentlich werden Varianten aus den Parallel-Hss. wie auch aus dem von Paul Laband edierten Systematischen Schöffengericht mitgeteilt. Die Präsentation der einzelnen Sprüche (535 Stück insgesamt) folgt der bereits in Band 1 (siehe DA 39, 626) bewährten Methode, den Inhalt durch eine Stichwortzeile zu erschließen. Der zweite Teilband wird dann auch die Register enthalten. E. kündigt zudem die Edition der von Kaspar Popplau um 1495 zusammengestellten „summa, der Rechte Weg gnannt“ an. All dies wird unsere Kenntnisse vom Magdeburger Recht sichern und erweitern.

Jürgen Weitzel

Elizabeth A. R. Brown, *The political repercussions of family ties in the early fourteenth century: the marriage of Edward II of England and Isabelle of France*, *Speculum* 63 (1988) S. 573–595, ediert zwei französische Instruktionen für die kapeingischen Unterhändler bei der Eheschließung sowie die Wittumsfestlegung für Isabella.

T.R.

Françoise Gasparri, *Crimes et châtements en Provence au temps du roi René. Procédure criminelle au 15^e siècle*. Paris 1989, Editions Le Léopard d'Or, 467 S., 10 Tafeln, FF 230. – Bei diesem Buch handelt es sich – was aus dem Titel nicht hervorgeht – um die Edition eines Prozesses, der im Jahr 1439 in der Provence gegen eine Bande von Wegelagerern und Gelegenheitsmördern geführt worden ist. Der lateinische Originaltext wird allerdings nur im Anhang publiziert, in einer zeilengetreuen (!) Transkription ohne jede weitere Bearbeitung (z. B. Unterteilung in einzelne Stücke und Numerierung). Im Zentrum steht eine Übersetzung, die aber ebenfalls nicht weiter erschlossen ist, außer durch eine zu wortreiche Einleitung, mit der Wirkung, daß weder die „Edition“ noch die Analyse wirklich genügen. Schade um den „schönen“ Text!

Kathrin Utz Tremp

Wolf-Dieter Barz, *Der Malteserorden als Landesherr auf Rhodos und Malta im Licht seiner strafrechtlichen Quellen aus dem 14. und 15. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 5), Berlin 1990, Erich Schmidt Verlag, 210 S. – Der Vf. untersucht hier die von etwa 1310 stammenden Capitula Rodi, die als Anhang auch neu ediert werden (schon ediert von Ewald, NA 6, S. 265–270). Sie sind, sehr knapp gehalten, das früheste Strafgesetzbuch des Johanniterordens für Rhodos. Die Capitula werden hier stets verglichen mit dem wesentlich längeren Strafgesetzbuch des Ordens für Malta, dem unedierten Codice di Verdala (1593) (NatB. Valletta, Ms. L 704, S. 96–150). Waren die Capitula vergleichsweise milde und deuten auf ein vertrauensvolles Verhältnis zur rhodischen Bevölkerung hin, so offenbart der Codice die innere Schwäche des Ordens, der sich auf Malta genötigt sah, die Straf-